

GR_GERICHTE ZK2 2012 14 vom 9. Oktober 2012

GR Gerichte, 2012-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2012_14

FR: GR_GERICHTE ZK2 2012 14 du 9 octobre 2012

IT: GR_GERICHTE ZK2 2012 14 del 9 ottobre 2012

Regeste

Mietstreitigkeit | Berufung OR Miete

Erwägungen

E. 4

Die Klägerin wird verpflichtet, den Beklagten pauschal mit CHF 2'000.- inkl. MwSt. ausseramtlich zu entschädigen.

E. 5

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 6

In seiner Berufungsantwort beantragt der Berufungsbeklagte, die Berufungsklägerin sei nach Art. 128 Abs. 2 (recte: Abs. 3) ZPO wegen mutwilligen Prozessführens mit einer Ordnungsbusse zu belegen. Art. 128 ZPO bezweckt sicherzustellen, dass Gerichtsverfahren ordnungsgemäss und unter Wahrung des Anstands gegenüber allen Beteiligten durchgeführt werden können. Nach Art. 124 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) leitet das Gericht resp. der Vorsitzende das Verfahren, wozu auch die Kompetenz zum Erlass sitzungspolizeilicher Massnahmen im Sinne von Disziplinarmassnahmen nach Art. 128 ZPO gehört. Ob solche Mass-

Seite 12 — 14 nahmen angebracht sind, prüft der Vorsitzende von Amtes wegen, der Gegenpartei steht diesbezüglich kein Antragsrecht zu (Bornatico, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], BSK-ZPO, a.a.O., Art. 128 N 3). Sie kann das Gericht einzig auf ein Verhalten hinweisen, welches ihrer Meinung nach die Verfahrensdisziplin verletzt oder als böse oder mutwillige Prozessführung zu beurteilen ist. Das gestellte Begehren ist deshalb als ein solcher Hinweis entgegenzunehmen. Die Feststellung der Mutwilligkeit einer Prozessführung bedarf neben der objektiv feststellbaren Aussichtslosigkeit des Prozesses auch eines dahingehenden subjektiven Elementes, als dass die prozessführende Partei von der Erfolglosigkeit ihres Ansinnens überzeugt ist, resp. mit der Anhebung des Prozesses Ziele verfolgt, die mit dem Verfahren nichts zu tun haben (Urteil des Bundesgerichtes vom 24. Mai 2012, 4A_685/2011, E. 6.2, Bornatico, a.a.O., Art. 128 N 19 ff.). Dem Gericht scheint im vorliegenden Fall keines dieser Elemente dergestalt vorzuliegen, dass es gerechtfertigt erschiene, eine Disziplinar massnahme nach Art. 128 Abs. 3 ZPO zu verhängen.

E. 7

Die Berufungsklägerin vermochte im vorliegenden Berufungsverfahren mit ihren Anträgen vollumfänglich nicht durchzudringen. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die

Verfahrenskosten der unterliegenden Partei, im vorliegenden Fall der Berufungsklägerin, auferlegt. Die Gerichtskosten werden nach Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 4'000.- festgesetzt. a) Die amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens sowie die im Berufungsverfahren entstandenen Kosten der Rechtsvertretung von X. werden gestützt auf die gewährte unentgeltliche Rechtspflege nach Massgabe von Art. 122 ZPO dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt (s. die Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 27. Juli 2012, ERZ 12 86). Die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistandes betragen nach der dem Kantonsgericht von Graubünden am 22. Oktober 2012 eingereichten Honorarnote CHF 3'681.70. Im geltend gemachten zeitlichen Aufwand von 15.75 Stunden sowie in den Barauslagen sind jedoch Positionen enthalten, die sich offenbar auf andere Verfahren (Mietausweisungsverfahren), respektive auf das Verfahren vor Bezirksgericht beziehen. Der geltend gemachte Stundensatz von CHF 200.- befindet sich im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) und ist nicht zu beanstanden. Die eingereichte Honorarnote ist daher von den das vorliegende Verfahren nicht betreffenden Punkten zu bereinigen und die zu entschädigenden Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistandes

Seite 13 — 14 werden auf CHF 2'500.- festgelegt. Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe bleibt im Sinne von Art. 123 Abs. 1 ZPO vorbehalten. b) Nach Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO und Art. 118 Abs. 3 ZPO hat die unentgeltlich prozessführende und unterliegende Partei die Gegenpartei gleichwohl ausseramtlich zu entschädigen. Der Tatsache Rechnung tragend, dass der Rechtsbeistand der Gegenpartei dem Gericht keine Kostennote eingereicht hat, erscheint in Anlehnung an die vorinstanzliche Zusprechung und unter Berücksichtigung des Aufwandes für das Berufungsverfahren ein Betrag von CHF 2'000.- als angemessen.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.